

Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen

(RDV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 59 Absatz 6 und 111 Absatz 6 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005¹ über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und

auf Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998² sowie

in Ausführung von Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951³ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und

von Artikel 28 des Übereinkommens vom 28. September 1954⁴ über die Rechtsstellung der Staatenlosen,

verordnet:

Art. 1 Reisedokumente und Bewilligung zur Wiedereinreise

¹ Das Bundesamt für Migration (BFM) stellt folgende Reisedokumente aus:

- a. Reiseausweise für Flüchtlinge;
- b. Pässe für ausländische Personen;
- c. Identitätsausweise für asylsuchende Personen, welche die Schweiz definitiv verlassen, oder für Personen, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und deren Wegweisungsverfügung rechtskräftig ist;
- d. Reiseersatzdokumente für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung von ausländischen Personen.

² Das BFM kann eine Bewilligung zur Wiedereinreise in Form eines Rückreisevisums ausstellen.

Art 2 Biometrische Reisedokumente

¹ Reisedokumente nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b sind mit einem Datenchip ausgestattet.

² Der Datenchip enthält

- a. eine Fotografie;

¹ SR 142.20

² SR 142.31

³ SR 0.142.30

⁴ SR 0.142.40

SR

2011-.....

- b. zwei Fingerabdrücke;
- c. die in der maschinenlesbaren Zone eingetragenen Personendaten der Inhaberin oder des Inhabers, d. h. amtliche Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
- d. das Datum des Ablaufs der Gültigkeit; und
- e. die Nummer und Art des Reisedokuments.

³ Die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004⁵ über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten findet Anwendung.

Art. 3 Reiseausweis für Flüchtlinge

Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge hat:

- a. eine ausländische Person im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe a AuG;
- b. eine ausländische Person, welche von einem andern Staat nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als Flüchtling anerkannt wurde, sofern der Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge nach Artikel 2 der Europäischen Vereinbarung vom 16. Oktober 1980⁶ über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge stattgefunden hat.

Art. 4 Pass für eine ausländische Person

¹ Eine ausländische Person im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe b und c AuG hat Anspruch auf einen Pass für eine ausländische Person.

² Einer schriftenlosen ausländischen Person mit Aufenthaltsbewilligung oder mit einer in Anwendung von Artikel 17 Absatz 1 der Gaststaatverordnung⁷ erteilten Legitimationskarte kann ein Pass für eine ausländische Person abgegeben werden.

³ Die Staatenlosigkeit wird im Pass vermerkt.

⁴ Einer schriftenlosen asylsuchenden, schutzbedürftigen oder vorläufig aufgenommenen Person kann ein Pass für eine ausländische Person abgegeben werden, wenn das BFM eine Reise nach Artikel 8 bewilligt hat.

⁵ Die Dauer der bewilligten Reise und der aufenthaltsrechtliche Status der Person werden in einem nach Absatz 4 abgegebenen Pass vermerkt. Auch der Reisegrund und das Reiseziel können im Pass vermerkt werden.

⁵ ABl. L 385 vom 29.12.2009, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2009, ABl. L 142 vom 6.6.2009, S. 1.

⁶ SR **0.142.305**

⁷ SR **192.121**

Art. 5 Identitätsausweis für asylsuchende Personen

¹ Ein Identitätsausweis kann einer asylsuchenden Person zur Vorbereitung der Ausreise oder zur definitiven Ausreise in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat ausgestellt werden.

² Sofern dadurch die Ausreise aus der Schweiz beschleunigt oder erleichtert wird, kann nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens auch einer abgewiesenen asylsuchenden Person ein Identitätsausweis ausgestellt werden.

Art. 6 Reiseersatzdokument

Einer ausländischen Person kann für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung ein Reiseersatzdokument ausgestellt werden, wenn dieses die Rückführung in den Heimat- oder Herkunftsstaat ermöglicht und ein anderes Reisedokument für die fristgemässe Ausreise nicht oder nicht mehr beschafft werden kann.

Art. 7 Rückreisevisum

¹ Schutzbedürftigen und vorläufig aufgenommenen Personen, die ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes heimatliches Reisedokument besitzen, wird für Auslandsreisen auf Gesuch hin eine Bewilligung zur Wiedereinreise in Form eines Rückreisevisums ausgestellt. Artikel 15 der Verordnung vom 22. Oktober 2008⁸ über das Einreise- und Visumverfahren findet keine Anwendung.

² Das BFM stellt ein Rückreisevisum unter den Voraussetzungen nach Artikel 8 Absätze 1 und 4 aus.

³ Eine asylsuchende oder eine abgewiesene asylsuchende Person erhält ein Rückreisevisum im Hinblick auf ihre Ausreise, wenn dies vom Staat, in den die Person ausreist, verlangt wird.

⁴ Eine Person, der ein Pass für eine ausländische Person nach Artikel 4 Absatz 4 abgegeben wurde, muss kein Rückreisevisum beantragen.

Art. 8 Reisegründe

¹ Asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Personen dürfen nicht in das Ausland reisen. Das BFM kann eine Reise ausnahmsweise bewilligen:

- a. bei schwerer Krankheit oder beim Tod von Familienangehörigen;
- b. zur Erledigung von wichtigen und unaufschiebbaren höchstpersönlichen Angelegenheiten;
- c. zum Zweck von grenzüberschreitenden Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb, den die gesuchstellende Person bis zu ihrer Mündigkeit oder bis zum ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung besucht, vorgeschrieben sind.

² Das BFM entscheidet über die Dauer einer Reise nach Absatz 1.

⁸ SR 142.204

³ Als Familienangehörige im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a gelten Eltern, Grosseltern, Geschwister, Ehegatten, Kinder und Grosskinder der gesuchstellenden Person oder ihres Ehepartners. Den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen.

⁴ Einer vorläufig aufgenommenen Person kann zudem eine Reise von höchstens 30 Tagen pro Jahr bewilligt werden:

- a. aus humanitären Gründen
- b. zum Zweck der aktiven Teilnahme an Sport- und Kulturanlässen im Ausland.

⁵ Das BFM berücksichtigt bei der Prüfung des Gesuchs nach Absatz 4 den Grad der Integration der betroffenen Person.

⁶ Eine Reise nach Absatz 4 Buchstabe a in den Heimat- oder Herkunftsstaat kann nur in begründeten Fällen ausnahmsweise erlaubt werden.

⁷ Für schutzbedürftige Personen gelten die Absätze 1 – 6 sinngemäss.

Art. 9 Schriftenlosigkeit

¹ Als schriftlos im Sinne dieser Verordnung gilt eine ausländische Person, die keine gültigen Reisedokumente ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt, und:

- a. von der nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokuments bemüht; oder
- b. für welche die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist.

² Verzögerungen, die bei der Ausstellung eines Reisedokuments bei den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates entstehen, begründen die Schriftenlosigkeit nicht.

³ Die Kontaktnahme mit den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates kann namentlich von schutzbedürftigen und asylsuchenden Personen nicht verlangt werden.

⁴ Die Schriftenlosigkeit wird im Rahmen der Gesuchsprüfung durch das BFM festgestellt.

Art. 10 Hinterlegung ausländischer Reisedokumente

¹ Die ausländische Person, die ein Reisedokument verlangt, muss allfällig vorhandene, von ausländischen Behörden ausgestellte Reisedokumente und Passersatzpapiere beim BFM hinterlegen.

² Das BFM kann der ausländischen Person die hinterlegten Reisedokumente gegen Rückgabe des schweizerischen Reisedokuments oder zwecks Verlängerung des ausländischen Reisedokuments aushändigen.

Art. 11 Rechtswirkungen

¹ Die Reisedokumente nach Artikel 1 sind fremdenpolizeiliche Ausweise. Mit ihnen kann weder die Identität noch die Staatsangehörigkeit der ausländischen Person nachgewiesen werden.

² Wer einen Reiseausweis für Flüchtlinge oder einen Pass für eine ausländische Person besitzt, ist während der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments zur Rückkehr in die Schweiz berechtigt, sofern die vor Reiseantritt bestehende Aufenthaltsbewilligung bzw. vorläufige Aufnahme nicht zwischenzeitlich erloschen ist.

³ Der Reiseausweis für Flüchtlinge berechtigt nicht zur Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat.

⁴ Der Identitätsausweis für asylsuchende Personen berechtigt nur in Verbindung mit einem gültigen Rückreisevisum zur Rückkehr in die Schweiz.

Art. 12 Gültigkeitsdauer

¹ Die Reisedokumente sind gültig:

- a. Reiseausweis für Flüchtlinge: fünf Jahre;
- b. Pass für eine ausländische Person für Personen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2: fünf Jahre;
- c. Pass für eine ausländische Person für Personen nach Artikel 4 Absatz 4: sieben Monate;
- d. Identitätsausweis: sieben Monate;
- e. Reiseersatzdokument: für eine einmalige Aus-, Rück- oder Einreise.

² Das Rückreisevisum wird für die Gültigkeitsdauer von höchstens sieben Monaten ausgestellt.

³ Das BFM kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine kürzere Gültigkeitsdauer festsetzen, insbesondere wenn die ausländische Person eine Jahresaufenthaltsbewilligung besitzt oder in einem andern Staat Wohnsitz nehmen will.

⁴ Die Gültigkeitsdauer eines Reisedokuments kann nicht verlängert werden.

⁵ Ist die Produktion über längere Zeit nicht möglich, wird den anspruchsberechtigten Personen anstelle von Reisedokumenten nach Artikel 3 und 4 ein Identitätsausweis nach Artikel 5 ausgestellt.

Art. 13 Verfahren für die Ausstellung eines Reisedokuments

¹ Wer ein Gesuch um Ausstellung eines Reisedokuments stellen will, muss bei der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde persönlich vorsprechen. Wird ein Gesuch um Ersatz für ein abgelaufenes Reisedokument gestellt, so muss die antragstellende Person dieses der kantonalen Ausländerbehörde zuhanden des BFM abgeben.

² Das Gesuch ist wenn möglich sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des alten Dokuments beziehungsweise vor Antritt der beabsichtigten Reise einzureichen.

³ Die zuständige kantonale Behörde erfasst das Gesuch in der Datenbank des Informationssystems zur Ausstellung von schweizerischen Reisedokumenten und von Bewilligungen zur Wiedereinreise an Ausländerinnen und Ausländer (ISR). Sie übernimmt zu diesem Zweck aus der Datenbank ZEMIS die persönlichen Daten der gesuchstellenden Person nach Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe a AuG mit Ausnahme des Gesichtsbildes und der Fingerabdrücke. Sie leitet das Gesuch, die erhobenen Daten und allfällige Gesuchsunterlagen an das BFM weiter.

⁴ Die gesuchstellende Person oder die gesetzliche Vertretung einer minderjährigen oder entmündigten ausländischen Person hat mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen.

⁵ Das BFM stellt die Reisedokumente aus. Es kann in Einzelfällen schweizerische Vertretungen im Ausland ermächtigen, ein Reiseersatzdokument für die Rück- oder Einreise in die Schweiz auszustellen.

⁶ Nach Entrichtung der Gebühren für die Erfassung der Fotografie und der Fingerabdrücke sowie für die Material- und Produktionskosten fordert das BFM die gesuchstellende Person auf, für Reisedokumente nach Artikel 2 bei der für ihren Wohnort zuständigen Behörde ihre Fotografie und ihre Fingerabdrücke erfassen zu lassen. Die zuständige Behörde des Wohnortes leitet die erfassten Reisedokumentendaten nach Anhang 1 an die Ausfertigungsstelle weiter.

⁷ Die Ausfertigungsstelle stellt das Reisedokument direkt an die von der gesuchstellenden Person angegebene Zustelladresse zu. Nicht zustellbare oder nicht abgeholte Reisedokumente werden dem BFM übergeben. Dieses bewahrt sie zwölf Monate ab Ausstellungsdatum auf und vernichtet sie anschliessend.

⁸ Der Kanton wird für den Aufwand, der ihm bei der biometrischen Erfassung entstanden ist, entschädigt.

Art. 14 Verfahren für die Ausstellung eines Rückreisevisums

¹ Wer ein Gesuch um Ausstellung eines Rückreisevisum stellen will, muss bei der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde persönlich vorsprechen.

² Das Gesuch ist wenn möglich sechs Wochen vor Antritt der beabsichtigten Reise einzureichen.

³ Artikel 13 Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss.

⁴ Das BFM entscheidet über die Erteilung eines Rückreisevisums und teilt der gesuchstellenden Person den Entscheid mit.

⁵ Wird die Reise bewilligt, so muss die gesuchstellende Person bei der zuständigen kantonalen Behörde vorsprechen, um ihre biometrischen Daten erfassen zu lassen.

⁶ Das BFM wird über die Erfassung der Daten unterrichtet und stellt das Rückreisevisum aus. Es stellt das mit dem Rückreisevisum versehene Reisedokument der gesuchstellenden Person zu.

⁷ Der Kanton wird für den Aufwand, der ihm bei der biometrischen Erfassung entstanden ist, entschädigt.

Art 15 Erfassung von Fotografie und Fingerabdruck*Titel Betrifft nur den deutschen Text*

¹ Die zuständige kantonale Behörde erstellt von der gesuchstellenden Person eine digitale Fotografie. Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung vom 10. September 2002⁹ über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige ist bezüglich der Anforderungen an die Fotografie sinngemäss anwendbar. Verfügt die gesuchstellende Person selbst über eine digitale Fotografie, so prüft die zuständige kantonale Behörde deren Qualität und entscheidet, ob diese den Anforderungen genügt.

² Sie erfasst zwei Fingerabdrücke der gesuchstellenden Person in Form des flachen Abdrucks des linken und des rechten Zeigefingers. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck des Mittelfingers, des Ringfingers oder des Daumens erfasst.

³ Fingerabdrücke sind nicht zu erfassen, wenn die gesuchstellende Person das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat oder die Abnahme aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist.

⁴ Können Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nur vorübergehender Art sind, nicht erfasst werden, wird ein Reisedokument mit verkürzter Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten Jahr ausgestellt. Eine verkürzte Gültigkeitsdauer hat keinen Einfluss auf die Höhe der Gebühren.

Art. 16 Rückgabe und Annullierung von Reisedokumenten

¹ Zurückgegebene Reisedokumente werden vom BFM unbrauchbar gemacht.

² Sie können der Inhaberin oder dem Inhaber oder, falls diese oder dieser verstorben ist, den Angehörigen auf Wunsch überlassen werden.

Art. 17 Behandlung

Die Reisedokumente sind sorgfältig zu behandeln.

Art. 18 Verweigerung

¹ Das BFM verweigert die Ausstellung eines Reisedokuments oder eines Rückreiservisums, wenn:

- a. die gesetzliche Vertretung einer minderjährigen oder einer entmündigten ausländischen Person ihre Einwilligung nicht erteilt; sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so genügt die Einwilligung eines sorgeberechtigten Elternteils. Kann die Zustimmung des andern Elternteils aus den Umständen nicht ohne weiteres vermutet werden, so ist sie ebenfalls einzuholen;

⁹ SR 143.11

- b. die Ausstellung eines Reisedokuments oder eines Rückreisevisums einer Verfügung widersprechen würde, die von einer schweizerischen Behörde gestützt auf Bundesrecht oder kantonales Recht ergangen ist;
- c. die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons dies beantragt, weil die ausländische Person in der Schweiz wegen eines Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird;
- d. die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons dies beantragt, weil die ausländische Person von einem schweizerischen Gericht rechtskräftig verurteilt worden und die Strafe oder Massnahme weder verjährt noch verblüsst ist;
- e. die ausländische Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) zur Verhaftung ausgeschrieben oder im Schengener Informationssystem (SIS) aufgeführt ist;
- f. die dem bisherigen Aufenthaltsstatus der ausländischen Person zugrunde liegende vorläufige Aufnahme, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nicht mehr gültig ist.

² Geht aus einem Gutachten oder aus einem Gerichtsurteil hervor, dass die ausländische Person ihr altes Reisedokument gefälscht, verfälscht oder Unberechtigten zum Gebrauch überlassen hat, so verweigert das BFM die Ausstellung eines neuen Reisedokuments oder eines neuen Rückreisevisums während höchstens zwei Jahren.

Art. 19 Verlust

¹ Als Verlust gilt jegliches Abhandenkommen eines Reisedokuments, auch jenes durch Diebstahl oder vollständige Zerstörung.

² Die Inhaberin oder der Inhaber des Reisedokuments hat den Verlust des Reisedokuments sofort nach Feststellung der örtlichen Polizeistelle anzuzeigen. Ist der Verlust im Ausland erfolgt, so ist er zusätzlich noch der zuständigen schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu melden. Diese leitet die Verlustmeldung an das BFM weiter.

³ Die ausländische Person hat das Reisedokument, dessen Verlust sie gemeldet hat, unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie wieder in dessen Besitz gelangt ist.

⁴ Das Reisedokument wird mit der Verlustmeldung ungültig. Wiedergefundene Reisedokumente werden der Inhaberin oder dem Inhaber nicht zurückgegeben, sondern dem BFM übergeben, das sie unbrauchbar macht.

⁵ Der Verlust des Reisedokuments wird in das RIPOL eingegeben:

- a. wenn der Verlust im Inland erfolgt ist: durch die zuständige örtliche Polizeistelle;
- b. wenn der Verlust im Ausland erfolgt ist: durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) aufgrund der Verlustmeldung des BFM.

Art. 20 Ersatz

¹ Im Falle eines Verlustes wird ein Reisedokument nur ersetzt, wenn die ausländische Person eine polizeiliche Anzeige vorlegt und keine Entzugsgründe nach Artikel 21 vorliegen.

² Unbrauchbar gewordene Reisedokumente werden nur gegen deren Rückgabe ersetzt.

Art. 21 Entzug

¹ Das BFM entzieht ein Reisedokument, wenn:

- a. seine Inhaberin oder sein Inhaber die Voraussetzungen für dessen Ausstellung nicht mehr erfüllt;
- b. die gesetzliche Vertretung einer minderjährigen oder einer entmündigten ausländischen Person ihre Einwilligung widerruft. Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so ist entsprechend der Regelung in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a vorzugehen;
- c. die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons dies beantragt, weil seine Inhaberin oder sein Inhaber in der Schweiz wegen eines Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird;
- d. die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons dies beantragt, weil seine Inhaberin oder sein Inhaber von einem schweizerischen Gericht rechtskräftig verurteilt worden und die Strafe oder Massnahme weder verjährt noch verbüsst ist;
- e. aus einem Gutachten oder aus einem Gerichtsurteil hervorgeht, dass die ausländische Person oder eine Drittperson das Reisedokument gefälscht, verfälscht, oder Unberechtigten zum Gebrauch überlassen hat;
- f. seine Gültigkeit abgelaufen ist.

² Entzogene Reisedokumente sind dem BFM innert 30 Tagen zurückzugeben. Nach Ablauf dieser Frist gelten die entzogenen, aber nicht zurückgegebenen Reisedokumente als verloren. Das BFM meldet sie fedpol zur Ausschreibung in das RIPOL.

Art. 22 Gebühren

¹ Die Ausstellung eines Reisedokuments oder eines Rückreisevisums ist gebührenpflichtig. Ausgenommen von der Gebührenpflicht ist die Ausstellung eines Reisedokuments für die Vorbereitung der Ausreise oder für die definitive Ausreise in einen Drittstaat, wenn diese aufgrund der Gebührenerhebung verzögert werden könnte.

² Geht ein Reisedokument verloren oder ist es unbrauchbar geworden, kann das BFM eine Gebühr nach Anhang 2 erheben.

³ Die Gebührensätze sind im Anhang 2 geregelt.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde erhebt die Gebühr für die Entgegennahme des Gesuchs im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 3 direkt bei der

gesuchstellenden Person. Die Gebühren für die Erfassung der Fotografie und der Fingerabdrücke sowie für die Material- und Produktionskosten werden vom BFM bei der gesuchstellenden Person erhoben. Das BFM rechnet mit den Kantonen und der Ausfertigungsstelle ab. Die Aufteilung der Gebühren ist im Anhang 3 geregelt.

⁵ Wird eine formelle beschwerdefähige Verfügung vom BFM erlassen so kann dafür eine zusätzliche Gebühr nach Anhang 2 erhoben werden.

Art. 23 Besondere Gebühr

Findet Artikel 18 Absatz 2 Anwendung, so kann das BFM für die erfolgten notwendigen Abklärungen eine Gebühr bis zu 300 Franken erheben.

Art. 24 Abklärungen im Ausland

Umfangreiche Abklärungen im Ausland werden vom BFM nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es gelten die Ansätze der Verordnung vom 29. November 2006¹⁰ über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz.

Art. 25 Inkasso

Mit Ausnahme der vom Kanton erhobenen Gebühr für die Entgegennahme des Gesuchs nach Artikel 13 Absatz 3 oder Artikel 14 Absatz 3 werden Gebühren und Auslagen bei Gutheissung des Gesuches zusammen erhoben.

Art. 26 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹¹.

Art. 27 Informationssystem für Reisepapiere

Die Berechtigung zur Abfrage und zur Bearbeitung von Daten des ISR nach Artikel 111 AuG sind im Anhang 1 geregelt.

Art. 28 Archivierung der Daten

¹ Nicht mehr ständig benötigte Daten werden dem Schweizerischen Bundesarchiv zur Archivierung angeboten. Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bewerteten Daten werden vom BFM gelöscht.

² Die im ISR gespeicherten Daten zu einem Ausweis werden 20 Jahre nach ihrer ersten Speicherung vernichtet, soweit sie nicht im Bundesarchiv aufzubewahren sind. Über die Archivwürdigkeit der Personendaten entscheidet das Bundesarchiv.

¹⁰ SR 191.11

¹¹ SR 172.041.1

Art. 29 Datenschutz

¹ Jede ausländische Person kann beim BFM schriftlich Auskunft verlangen, ob Daten über sie im ISR bearbeitet werden.

² Die Auskunft erfolgt schriftlich und ist kostenlos. Sie enthält sämtliche im ISR gespeicherten Daten über die Auskunft verlangende Person.

³ Für die Verweigerung, die Einschränkung oder das Aufschieben der Auskunft gilt Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹² über den Datenschutz (DSG).

⁴ Jede Person kann verlangen, dass unrichtige Daten über sie berichtigt werden.

⁵ Weitere Ansprüche der Betroffenen richten sich nach Artikel 25 DSG.

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Januar 2010¹³ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen wird aufgehoben.

Art. 31 Änderung bisherigen Rechts**1. Die Verordnung vom 24. Oktober 2007¹⁴ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) wird wie folgt geändert:**

Art. 8 Abs. 2 Bst c Ausländische Ausweispapiere

² Bei der Anmeldung muss kein gültiges ausländisches Ausweispapier vorgelegt werden, wenn:

c. die Ausländerin oder der Ausländer einen vom BFM ausgestellten Pass gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung vom ... 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) besitzt;

2. Die Verordnung vom 11. August 1999¹⁵ über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA) wird wie folgt geändert:

Art. 26a¹⁶ Erlöschen der vorläufigen Aufnahme

Die vorläufige Aufnahme erlischt nach Artikel 84 Absatz 4 AuG mit der definitiven Ausreise aus der Schweiz. Als definitiv gilt eine Ausreise insbesondere, wenn die vorläufig aufgenommene Person:

- a. in einem anderen Staat ein Asylgesuch einreicht;
- b. in einem anderen Staat eine Aufenthaltsregelung erhält;

¹² SR 235.1

¹³ AS 2004 4577, 2006 3369 4869 Ziff. I 5, 2007 5619, 2008 4943 Ziff. I 8, AS 2010 621

Art. 24

¹⁴ SR 142.201

¹⁵ SR 142.281

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008

(AS 2007 5567).

- c. sich ohne ein Rückreisevisum nach Artikel 7 der Verordnung vom (*neues Datum*)¹⁷ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) oder ohne Pass für eine ausländische Person nach Artikel 4 Absatz 4 RDV länger als 30 Tage im Ausland aufhält;
- d. ohne ein Rückreisevisum nach Artikel 7 RDV oder ohne Pass für ausländische Person nach Artikel 4 Absatz 4 RDV in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt ist;
- e. über die Gültigkeitsdauer eines Rückreisevisums nach Artikel 7 RDV oder die im Pass für eine ausländische Person nach Artikel 4 Absatz 4 RDV eingeschriebene Gültigkeitsdauer im Ausland verbleibt;
- f. sich abmeldet und ausreist.

Art. 32 Übergangsbestimmung zum Rückreisevisum

Bis zur vollständigen Inkraftsetzung der Erfassung biometrischer Daten auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz im Rahmen des zentralen Visa-Informationssystems lautet Artikel 14:

Art. 14 Verfahren für die Ausstellung eines Rückreisevisums

¹ Wer ein Gesuch um Ausstellung eines Rückreisevisums stellen will, muss bei der zuständigen kantonalen Behörde vorsprechen.

² Das Gesuch ist wenn möglich sechs Wochen vor Antritt der beabsichtigten Reise einzureichen.

³ Artikel 13 Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss.

⁴ Das BFM entscheidet über die Erteilung eines Rückreisevisums und stellt der gesuchstellenden Person das mit dem Rückreisevisum versehene Reisedokument zu.

Art. 33 Übergangsbestimmung

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängigen Verfahren um Ausstellung eines Reisedokuments gilt das neue Recht.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt amin Kraft.

¹⁷ [AS 2004 4577, 2006 3369 4869 Ziff. I 5, 2007 5619, 2008 4943 Ziff. I 8, AS 2010 621 Art. 24]. Siehe heute: die V vom 20. Jan. 2010 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (SR 143.5).

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1
(Art. 27)**Berechtigung zur Abfrage und Bearbeitung
von im ISR gespeicherten Daten**

Die nachfolgend aufgeführten Daten werden unterteilt in Daten, welche auf dem Reisedokument und in der Datenbank ersichtlich sind (I. Reisedokumentdaten) und solche, welche nur in der Datenbank einsehbar sind (II. Zusatzdaten in Datenbank).

A = Abfrage; B = Bearbeitung und Abfrage

Datenfeldname	Bund					Kanton		
	BFM Admin	BFM User	BFM Leser	BBL	GWK	Kant. Ausländerbehörde	Kant. Passämter	Kant. Polizeistellen
Datensatz Reisedokumente + Datenbank								
I. Reisedokumentdaten								
Reisedokumentart (Art. 3 und 4 RDV)	B	B	A	A	A	B	A	A
Name (Art. 111 Abs. 2 Bst. a AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Vorname(n) (Art. 111 Abs. 2 Bst. a AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Geschlecht (Art. 111 Abs. 2 Bst. a AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Geburtsdatum (Art. 111 Abs. 2 Bst. a AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Geburtsort (Art. 111 Abs. 2 Bst. a AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Grösse (Art. 111 Abs. 2 Bst. a AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Fotografie (Art. 111 Abs. 2 Bst. a AuG)	B	B	A	A	A	B	B	A ¹⁸
Fingerabdruck (Art. 111 Abs. 2 Bst. a AuG)	B	B	A	A	A	B	B	A ¹⁹
Personennummer (Art. 111 Abs. 2 Bst. a AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Ausstellungsdatum (Art. 111 Abs. 2 Bst. c AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Gültigkeitsdauer (Art. 111 Abs. 2 Bst. c AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A

¹⁸ Bei Verlustmeldung kein Zugang für die Polizeibehörden.

¹⁹ Bei Verlustmeldung kein Zugang für die Polizeibehörden.

Datenfeldname	Bund					Kanton		
	BFM Admin	BFM User	BFM Leser	BBL	GWK	Kant. Ausländerbehörde	Kant. Passämter	Kant. Polizeistellen
Ländercode (Art. 111 Abs. 2 Bst. c AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Reisedokumentnummer (Art. 111 Abs. 2 Bst. c AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Ausstellende Behörde (Art. 111 Abs. 2 Bst. c AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Gesetzliche Vertretung von minderjährigen oder entmündigten Personen (Art. 111 Abs. 2 Bst. d AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Von der antragstellenden Person verlangte Eintragungen (Art. 111 Abs. 2 Bst. e AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
II. Zusatzdaten in Datenbank								
Angaben zum Verlust eines Reisedokumentes (Art. 19 Abs. 1 RDV und Art. 111 Abs. 2 Bst. f AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Angaben zu einer Ausschreibung oder der Revozierung einer Ausschreibung eines Reisedokumentes im RIPOL (Art. 19 Abs. 5 RDV und Art. 111 Abs. 2 Bst. f AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Entzug (Art. 21 RDV)	B	B	A	A	A	B	A	A
Staatsangehörigkeit (Art. 111 Abs. 2 Bst. a AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Adresse (Art. 111 Abs. 2 Bst. a AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Name und Vorname der Eltern (Art. 111 Abs. 2 Bst. a AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Ledigname der Eltern (Art. 111 Abs. 2 Bst. a AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Unterschrift (Art. 111 Abs. 2 Bst. a AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Dossiernummer (Art. 111 Abs. 2 Bst. a AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Gesuchseingang (Art. 111 Abs. 2 Bst. b AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Gesuchentscheid (Art. 111 Abs. 2 Bst. b AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Weitere Angaben zum Stand des Gesuchs (Art. 111 Abs. 2 Bst. b AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A
Weitere Angaben zum Status eines Reisedokumentes (Art. 111 Abs. 2 Bst. c AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A

Datenfeldname	Bund					Kanton		
	BFM Admin	BFM User	BFM Leser	BBL	GWK	Kant. Ausländerbehörde	Kant. Passämter	Kant. Polizeistellen
Die Unterschriften der gesetzlichen Vertretung bei Reisedokumenten für minderjährige oder für entmündigte Personen (Art. 111 Abs. 2 Bst. d AuG)	B	B	A	A	A	B	A	A

Anhang 2
(Art. 22 Abs. 3 und 5)

Gebühren für Reisedokumente und Rückreisevisa

	Ausstellung Reisedokument gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b RDV	Ausstellung Identitätsausweis	Eintragung eines Rückreisevisums	Verlustgebühr pro Dokument gemäss Art. 1 Bst. a-c RDV
	CHF	CHF	EURO	CHF
Kinder	35.-*	25.-	gratis**	100.-
Erwachsene	115.-	75.-	60.-	100.-

* Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 ** gebührenfreie Visumerteilung (Art. 13 Gebührenverordnung AuG vom 24. Okt. 2007;
 SR 142.209)

Andere Gebühren

Gebühr für die Entgegennahme des Gesuchs (Inkasso durch Kanton):

25.- pro Person

Gebühr für die Verfassung einer beschwerdefähigen Ablehnungsverfügung :

150.- pro Verfügung

Anhang 3
(Art. 22 Abs. 4)

Gebührenaufteilung zwischen Bund und Kantonen

	Bund		Zuständige kantonale Behörde	
	Ausfertigungsstelle	BFM (EJPD)	Entgegennahme des Gesuchs	Biometrische Erfassung
	Anteil Produktion CHF	Bundesanteil i. e. S. CHF	CHF	Anteil Zentrum CHF
Reiseausweis für Flüchtlinge/Pass für eine ausländische Person				
Kinder	45.90	–	25.–	20.–
Erwachsene	45.90	49.10	25.–	20.–
Identitätsausweis				
Kinder	24.–	1.–	25.–	–
Erwachsene	24.–	51.–	25.–	–
Rückreisevisa ohne Biometrie²⁰				
Kinder		–	–	–
Erwachsene		60 Euro	25.–	–
Rückreisevisa mit Biometrie				
Kinder		–	–	–
Erwachsene		Restbetrag ²¹	25. –	20. –

Abkürzungen:

Bundesstellen

BFM Admin	Bundesamt für Migration, Fachbereich Reisedokumente der Abteilung Zulassung Aufenthalt (Art. 1 RDV)
BFM User	Bundesamt für Migration, Abteilungsleitung und stellvertretende Abteilungsleitung der Abteilung Zulassung Aufenthalt sowie der Fachbereich Reisedokumente der Abteilung Zulassung Aufenthalt (Art. 1 RDV und Art. 111 Abs. 4 AuG)

²⁰ In einer ersten Phase werden Rückreisevisa ohne Erfassung der Biometriedaten ausgestellt.

²¹ 60 Euro für das Visum abzüglich der 20 Franken für den Kanton.

BFM Leser	Bundesamt für Migration, Abteilungsleitung und stellvertretende Abteilungsleitung der Abteilung Zulassung Aufenthalt sowie der Fachbereich Reisedokumente der Abteilung Zulassung Aufenthalt (Art. 1 RDV)
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik, Hersteller der Reisedokumente (Art. 111 Abs. 5 Bst. a AuG)
GWK	Grenzwachtkorps sowie Grenzposten der Polizeibehörden der Kantone (Art. 111 Abs. 5 Bst. b AuG)
<i>Kantonale Stellen</i>	
Kant. Polizeistellen	von den Kantonen bezeichnete Polizeistellen zur Aufnahme von Verlustmeldungen (Art. 19 Abs. 5 Bst. a RDV und Art. 111 Abs. 5 Bst. c AuG)
Zuständige kant. Behörden	Kantonale Ausländerbehörden oder kantonale Passämter (Art. 15 RDV)

